

# Testung auf SARS-CoV-2 von Kontaktpersonen

## §2 der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Direkter Kontakt zum Infizierten Anspruchsberechtigung	Abrechnung / Vergütung
<p>Als Kontaktperson gilt: wer in den letzten zehn Tagen mind. 15 Minuten engen Kontakt mit einem Infizierten, insbesondere in einer Gesprächssituation, hatte oder mit ihm im selben Haushalt lebt. Auch Personen, die sich in räumlicher Nähe zu einer infizierten Person aufgehalten haben, z.B. bei Feiern, beim gemeinsamen Singen oder Sporttreiben, sowie Nutzer der Corona-Warn-App mit einer Meldung „erhöhtes Risiko“ (Paragraf 2 TestV) - Person muss dem Arzt <b>darlegen (= muss für den Arzt schlüssig sein)</b>, dass ein behandelnder Arzt oder der ÖGD festgestellt hat, dass sie Kontakt zu einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person hatte.</p>	<p><b>Ziffer 98905</b> Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Testung <b>15,00 Euro</b></p> <p><b>ggf. Ziffer 98906</b> Haus- Heimbefuch inkl. Wegekosten (1 Mal je Abstrichentnahme) nach Vereinbarung zwischen dem MSGFuF und der KVS – <b>30,00 €</b> <b>Die Ziffer 98906 ist nicht neben den Hausbesuchs-GOPen des EBM berechnungsfähig!</b></p> <p><b>ggf. Ziffer 98908</b> für die Sachkosten je PoC-Antigentest (Schnelltest) <b>max. 9,00 Euro bis zum 31.03.2021 (ab dem 01.04.2021 max. 6,00 Euro)</b></p> <p><b>ggf. Ziffer 98911</b> Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung nach Kontakt zu einem Infizierten <u>ohne Durchführung einer Testung auf SARS-CoV-2</u> – <b>5,00 Euro</b></p>
<p><b>*Testverfahren:</b> PCR-Testung/Antigen-Labortest (Beauftragung erfolgt über das Muster OEGD) / <sup>1</sup>PoC-Antigentest (Schnelltest); siehe auch Nationale Teststrategie</p> <p>Positive PoC-Antigentests (Schnelltest) müssen durch einen PCR-Test bestätigt werden! Die bestätigende Diagnostik ist nach der TestV über die Ziffer 98905 abzurechnen (Muster OEGD). Ebenso besteht bei jedem positivem PCR-Test der Anspruch auf eine Variantenbestimmung nach §4b der TestV.</p> <p><b>Bis zur Bereitstellung des Muster OEGD kann das Muster 10C unter Angabe „Testung nach §2 der TestV“ genutzt werden!</b></p>	

### Hinweise

<p>Die Mitteilung des Testergebnisses erfolgt über das Labor an den auftragserteilenden Vertragsarzt und gegebenenfalls an die getestete Person, wenn diese die Corona-Warn-App nutzt und einer Übermittlung des Testergebnisses an den App-Server zugestimmt hat.</p>	<p>Meldung aller klinisch-epidemiologischen Verdachtsfälle, aller laborbestätigten COVID-19-Fälle und aller Krankheits- und Todesfälle sowie Meldung nach Genesung eines COVID-19-Patienten - innerhalb von 24 Stunden an das jeweilige Gesundheitsamt.</p>	<p><u>ICD-Kodierung:</u> Z20.8G für den Kontakt zum Infizierten und U99.0G für die Veranlassung des Tests <b>Negatives Ergebnis:</b> keine zusätzliche Kodierung <b>Positives Ergebnis:</b> zusätzlich U07.1G und Z22.8G</p> <p><u>Nicht-GKV-Versicherte:</u> Abrechnung über Kostenträger 73840 (RVO/Ministerium)</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>1</sup>Die Beschaffung der PoC-Antigentests erfolgt durch die Praxis - Link zu den verfügbaren Schnelltests: [https://www.bfarm.de/DE/Home/home\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Home/home_node.html)

**\*Testungen nach §2 können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden.**

zur Testung berechtigt sind alle im Bezirk der KVS zugelassenen, in der Praxis angestellten oder in einem MVZ tätigen Vertragsärzte (Haus- und Fachärzte) -> **freiwillige Teilnahme**